Anhänger: Vorschriften zum Ziehen von Anhängern

Beim Ziehen von  Anhängern ist  vor allem darauf zu achten, dass die Gewichtslimits (insbesondere auch die Stützlast) nicht überschritten werden.

Welche Arten von Anhängern dürfen gezogen werden?

Grundsätzlich dürfen nur solche Anhänger gezogen werden, bei denen die Gewichtslimits (insbesondere auch die Stützlast; siehe auch Daten im Zulassungsschein) nicht überschritten werden.

* **Leichte (bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht), ungebremste Anhänger**:
wenn das Doppelte des tatsächlichen Anhängergewichtes (Eigengewicht und Zuladung) das um das 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt

**Beispiel:**

Eigengewicht Zugfahrzeug (z.B. 965 kg) + 75 kg = 1.040 kg
1.040 kg : 2 = 520 kg (=tatsächliches Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers)

* **Auflaufgebremste schwere Anhänger:**
wenn das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Zuladung) des Anhängers weder das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges - bei geländegängigen Fahrzeugender Klasse M1 und N1 (Zusatz "G" im Zulassungsschein bei der Fahrzeugklasse) ist das 1,5-fache des höchstzulässigen Gesamtgewichtes maßgebend - nochden bei der Genehmigung festgesetzten Wert übersteigt.
d.h. unbedingt auch die eingetragenen Anhänge- und Stützlasten beachten!

Welche Lenkberechtigung ist beim Ziehen von Anhängern erforderlich?

**Klasse B:**

* **leichte** Anhänger (bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht). Da mit einer Lenkberechtigung der Klasse B Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von bis zu 3.500 kg gelenkt werden dürfen, ergibt sich bei Verwendung eines leichten Anhängers eine höchstzulässige Gesamtmasse des Gespanns von maximal 4.250 kg.
* **schwere, auflaufgebremste Anhänger**: die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also hzGG Zugfahrzeug plus hzGG Anhänger) darf 3.500 kg nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigenwicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.

**Klasse B mit Code 96 zusätzlich erlaubt:**

* der Lenker muss eine **Zusatzausbildung**(Theorie und Praxis) im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten absolvieren, eine Prüfung muss nicht abgelegt werden. Der Code 96 muss im Führerscheindokument eingetragen werden.
* **schwere, auflaufgebremste Anhänger**: die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also hzGG Zugfahrzeug plus hzGG Anhänger) darf 4.250 kg nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigenwicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.

**Klasse BE:**

* der Anhänger darf maximal ein höchstzulässiges **Gesamtgewicht von 3.500 kg** haben. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf **7.000 kg** nicht übersteigen.
* Bei **auflaufgebremsten** Anhängern darf das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
* **Achtung**: mit Führerscheinen der Klasse **B+E**, die **vor dem 19.1.2013 ausgestellt** wurden, dürfen weiterhin Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg gezogen werden; bei einem späteren Austausch des Führerscheindokuments wird dies mit einem Code ("79.06") vermerkt.
* Darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich. Klassen C, C1 und D: leichte Anhänger (s.o.)

**Klassen CE und DE:**

* alle Anhänger

**Klassen C1E:**

* **schwere Anhänger** - Änderung seit 19.1.2013! Auf das Verhältnis des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Anhängers zum Eigengewicht des Zugfahrzeuges kommt es nicht mehr an!
* schwere Anhänger in Kombination mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1, solange die höchste zulässige Gesamtmasse des Gespanns nicht **12.000 kg** übersteigt
* schwere Anhänger kombiniert mit einem Zugfahrzeug der Klasse B, solange die höchste zulässige Gesamtmasse des Gespanns nicht **12.000 kg** übersteigt

Weitere Vorschriften

**Blinkerkontrolleinrichtung:**

Der Lenker muss vom Lenkerplatz erkennen können, ob die Blinkleuchten des Fahrzeuges und des damit gezogenen Anhängers funktionieren. Kann die Funktion der Anhänger-Blinker mit der Kontrolleinrichtung des Zugfahrzeuges "mitkontrolliert" werden, ist keine gesonderte Kontrolleinrichtung notwendig. Ist dies nicht der Fall, dann muss jedenfalls eine optische Kontrolleinrichtung für den Anhänger im Zugfahrzeug vorhanden sein.

**Unterlegkeil:**

Für jeden Anhänger **über 750 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht** muss **mindestens ein Unterlegkeil** mitgeführt werden!

**Sicherheitsverbindungen:**

z.B. Reißleine oder Sicherungskette

**Aufschriften:**

An Anhängern (ausgenommen Wohnanhänger) müssen **an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar:**

* das Eigengewicht,
* das höchste zulässige Gesamtgewicht (es kann auch eine Bandbreite angegeben werden),
* die höchsten zulässigen Achslasten und
* die höchste zulässige Nutzlast angeschrieben werden.

Versicherung

Jeder zum Verkehr zugelassene Anhänger muss über eine **„eigene“ Haftpflichtversicherung** verfügen. Die Versicherung von Anhängern umfasst grundsätzlich nur Versicherungsfälle, die nicht mit dem Ziehen des Anhängers durch ein Kfz zusammenhängen. Tritt der Schaden zu einem Zeitpunkt ein, zu dem der Anhänger mit einem Kfz verbunden ist, hat die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges für den Schaden einzutreten.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

Zu beachten ist außerdem, dass für Pkw mit Anhängern besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Pkw und Kombis sowie Lkw bis 3,5 t  | Ortsgebiet  | Freilandstraße  | Autostraße  | Autobahn  |
| mit leichtem Anhänger  | 50 km/h  | 100 km/h  | 100 km/h  | 100 km/h  |
| mit schwerem Anhänger (Klasse B ausreichend)  | 50 km/h  | 80 km/h  | 100 km/h  | 100 km/h  |
| mit schwerem Anhänger (Klasse BE/Code 96 erforderlich)  | 50 km/h  | 70 km/h  | 80 km/h  | 80 km/h  |
| Langgutfuhren  | 50 km/h  | 50 km/h  | 70 km/h  | 70 km/h  |

Beladung

Die Vorschriften über die Beladung gemäß § 101 KFG müssen eingehalten werden!

Abgesehen von der Beachtung der höchstzulässigen Gesamtgewichte und Achslasten ist insbesondere darauf zu achten, dass durch die Beladung die festgesetzte Höchstgrenze für die größte **Höhe** nicht überschritten wird und die größte Länge des Fahrzeuges um nicht mehr als ein Viertel der **Länge** des Fahrzeuges überschritten wird. Darüber hinaus muss die Ladung und auch einzelne Teile dieser so verwahrt oder durch geeignete Mittel **gesichert** sein, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und niemand gefährdet wird. Erforderlichenfalls sind zur Ladungssicherung beispielsweise Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu verwenden.